

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Ortsgemeinde Reichenbach
vom 18.02.2016**

Der Ortsgemeinderat Reichenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Reinigungspflichtige**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es mit dem Straßengrundstück eine gemeinsame Parzellengrenze hat. Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder eine Zufahrt bzw. ein Zugang zu dieser Straße nur mit unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten oder finanziellen Belastungen in unzumutbarer Höhe geschaffen werden könnte.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke oder über einen öffentlichen Gehweg hat, oder die Nutzung der Erschließungsanlage tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(5) Eckgrundstücke oder Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen sind solche, die entweder an zwei oder mehrere Erschließungsanlagen angrenzen oder von diesen erschlossen werden. Die Einschränkung des § 1 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2 Begriffe

(1) Geschlossene Ortslage sind die Teile der Ortsgemeinde, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zu einer geschlossenen Ortslage gehört auch eine, an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege
2. Fahrbahnen
3. Radwege
4. Parkflächen
5. Haltebuchten
6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. Durchlässe und Grabenüberdeckungen
7. mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen
8. andere zum Straßenkörper gehörende Flächen, z.B. Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette), sowie baulich selbständige öffentliche Wege (z.B. von Straßen unabhängige Fußwege, Treppen, Verbindungswege, Wohnwege und dgl.). Ist ein Gehweg neben der Fahrbahn nicht vorhanden, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke als Gehweg. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und dgl. gilt eine Fläche von 1,50 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke bzw. der Gebäudeflucht als Gehweg, im übrigen als Fahrbahn.

§ 3 Reinigungspflicht der Ortsgemeinde

(1) Die Ortsgemeinde Reichenbach überträgt die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz obliegende Straßenreinigungspflicht – gem. § 4 dieser Satzung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke oder von ihr erschlossenen Grundstücke.

(2) Bei der Ortsgemeinde Reichenbach verbleiben insbesondere folgende Reinigungspflichten:

a) Säubern, Schneeräumung und Bestreuen der Verbindungswege und –treppen, die nicht ausschließlich Zugang oder Zufahrt zu bebauten Grundstücken sind.

b) Schneeräumen auf Fahrbahnen und Bestreuen der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.

(3) Eine zusätzliche Übernahme von Reinigungs-, Räum- oder Streuarbeiten durch die Ortsgemeinde Reichenbach erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

§ 4 Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 5 Landesstraßengesetz überträgt die Ortsgemeinde den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden oder von ihr erschlossenen Grundstücke die Reinigungspflicht nach § 1 mit Ausnahme der nach § 3 bei der Ortsgemeinde verbleibenden Aufgaben. Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus den §§ 6, 7 und 8 der Satzung. Eckgrundstücke sind zu sämtlichen Erschließungsanlagen reinigungspflichtig, an die sie angrenzen oder von denen sie erschlossen sind. Das gleiche gilt für Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen, jedoch mit der Einschränkung des § 1 Absatz 3 Satz 3.

(2) Grundstückseigentümern gleichgestellt werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit, eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit oder eine öffentlich-rechtliche Baulast zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes oder zur Nutzung dinglich Berechtigte sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Ortsgemeinde kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der Straßenfläche verlangen.

(4) Wird eine Straße über das normale Maß verunreinigt, so muss derjenige sie reinigen, der sie verunreinigt hat. Dies ist bei Verunreinigung durch Tiere derjenige, der das Tier führt oder hält. Kann der Verursacher nicht ermittelt oder aus anderem Grunde nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden, so obliegt dem nach Absatz 1 und 2 zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

(5) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) kann die Ortsgemeinde an deren Stelle zur Vermeidung besonderer Härten die Reinigungspflicht durchführen, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet die Verwaltung.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Verbandsgemeinde gegenüber der Ortsgemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. Der Gemeinde bleibt gleichwohl unbenommen, im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung einen Nachweis der Haftpflichtversicherung zu fordern. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Verbandsgemeinde ist widerruflich. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 6

Umfang und Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern und außerordentliche Säubern der Straßen im Sinne des § 7 dieser Satzung,
2. die Schneeräumung auf den Straßen, Gehwegen und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen und das Bestreuen bei Glätte im Sinne des § 8 dieser Satzung,
3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee, oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fläche des dem Grundstück vorgelagerten Straßenabschnittes bis zur Mitte der Fahrbahn, höchstens jedoch bis zu 8 m Tiefe, bei Eckgrundstücken einschl. des anteiligen Verbindungsstückes der Straßenkreuzung.

Ist die Straße nur einseitig bebaubar, so erstreckt sich die Reinigungspflicht über die ganze Straßenbreite.

§ 7

Säuberung

(1) Die Verpflichteten haben die Straßen (insbesondere die Gehwege) bei Bedarf, aber wöchentlich mindestens einmal und zwar grundsätzlich zum Wochenende oder an dem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18.00 Uhr zu säubern.

(2) Die Ortsgemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Verpflichteten bei besonderen Anlässen oder für bestimmte Straßen eine Säuberung auch für andere, als die in Abs. 1 bestimmten Tage anordnen.

(3) Die Säuberung umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Das Zukehren zu den Nachbargrundstücken, in Grünstreifen, Kanälen, Durchlässen, Rinnen, Rinneneinläufe oder Gräben ist unzulässig. Kehrlicht oder sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, erforderlichenfalls durch Besprengen.

(4) Außergewöhnliche Verschmutzungen müssen von dem Verursacher sofort beseitigt werden. Ist der Verursacher nicht alsbald zu ermitteln, so obliegt dem sonst zur Säuberung Verpflichteten auch diese außerordentliche Säuberung; die Säuberungspflicht erstreckt sich in diesem Falle bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zur Straßenmittellinie. Grenzt das Grundstück an einen öffentlichen Platz, so erstreckt sich die Säuberungspflicht bis zu einer Tiefe von höchstens 8 m.

(5) Als außergewöhnliche Verschmutzungen gelten insbesondere:

a) die Verunreinigung bei der An- und Abfuhr von Bau- und Brennmaterialien, Schutt und Abfällen aller Art,

b) die Verunreinigung durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Flugblätter, Tiere, Unfälle oder durch andere ungewöhnliche Ereignisse.

(6) Wird die Straße vom Grundstück aus oder durch Arbeiten vor dem Anliegergrundstück verschmutzt, so ist neben dem Verursacher auch der Eigentümer des Grundstücks oder der zur Nutzung Berechtigte zur Säuberung verpflichtet.

(7) Den Straßenentwässerungseinrichtungen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden.

§ 8 Räum- und Streupflicht

(1) Bei Schneefall und bei Glätte sind Gehwege in den in Abs. 6 angegebenen Zeiträumen unverzüglich von Schnee zu räumen und zu streuen. Auf Straßen ohne Gehweg gilt ein Seitenstreifen in einer Mindestbreite von 1,50 m als Gehweg. Vor jedem Gebäude ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu schaffen. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf den Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(2) Der Schnee darf nur so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen, die Zugänge zu den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe und den Schulbussen, der Ein- und Ausstieg zu den Bussen sowie der Abfluss von Oberflächen- und Tauwasser nicht beeinträchtigt werden.

Einlaufschächte und Hydranten (Schachtabdeckungen, Wasserschieber usw.) sind von Schnee und Eis freizuhalten.

Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten und es ist für einen freien Ablauf des Schmelzwassers zu sorgen.

(3) Auf dem Gehwegrand darf Schnee nur angehäuft werden, wenn eine 1,00 m breite Gehbahn freibleibt. Bei Gehwegen, die breiter als 1,00 m sind, genügt es, eine Gehbahn in dieser Breite von Schnee und Eis freizuräumen. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende bzw. Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen. Eine Verlagerung von Schnee- und Eismassen vor Höfen oder Einfahrten, auf Fahrbahnen, Gehwegen, Parkflächen und Haltebereiche ist unzulässig.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen muss in der Mitte ein mindestens 3,50 m breiter Fahrstreifen freibleiben.

(4) Bei Gehwegen darf auf frisch gefallenem oder weichem Schnee nicht gestreut werden, dieser Schnee ist zu räumen.

(5) Bei Schnee- oder Eisglätte sind Gehwege mit abstumpfenden Stoffen wie Sand, Feinsplitt, Asche, Sägemehl oder ähnlichem zu streuen. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Ihre Anwendung ist nur erlaubt

1. in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf Ihnen nicht gelagert werden.

(6) Werktags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags ab 06.45 Uhr und sonn- und feiertags ab 09.00 Uhr des folgenden Tages unverzüglich zu beseitigen.

(7) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7 und 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 €** geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde vom 04.10.1990 außer Kraft.

Reichenbach, 18.02.2016

(Siegel)

gez.
Olaf Schmidt
Ortsbürgermeister